

## Synopse Sportförderrichtlinien

Anm.: Die neuen Sportförderrichtlinien vom 03.11.2023 setzen sich aus verschiedenen, bisher existierenden Richtlinien und Ordnungen zusammen (Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sports vom 13.01.2016; Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus vom 20.03.2017; Ehrenordnung vom 01.11.2009; Geschäftsordnung des Sportausschusses vom 13.01.2003). Redundanzen durch die Zusammenfügung (z. B. Präambel, Förderungsvoraussetzungen) wurden in den neuen Richtlinien unter Punkt 1. zusammengeführt und gelten für alle erwähnten Fördermaßnahmen gleichermaßen.

<p>Aus: Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sports vom 13.01.2016</p> <p>Sport ist wichtig für die körperliche und geistige Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger. Die Stadt Fürth fördert den Sport auch finanziell. Die Vergabe der Mittel ist in den folgenden Richtlinien geregelt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsätze</b></p> <p><b>1.</b> Die Vergabe von Sportfördermitteln an Sportvereine erfolgt, soweit städtische Mittel zur Verfügung stehen, freiwillig und zweckgebunden. Rechtsansprüche</p>	<p><b>Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sports durch die Stadt Fürth (Sportförderlinien Stadt Fürth)</b></p> <p><b>Stand 03.11.2023</b></p> <p><b>Präambel</b></p> <p>Sport ist ein elementarer Faktor für die Lebensqualität der Menschen in der Stadt Fürth. Sport dient der Gesunderhaltung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und ist ein wesentliches Element für die Freizeitgestaltung. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen finden hier Menschen zusammen. In Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung will die Stadt Fürth den Breitensport gezielt fördern.</p> <p>Die Sportvereine sind der wichtigste Träger für ein umfassendes Sportangebot. Die Kommune fördert diese deshalb finanziell. Die Sportförderlinien sind daher auch als Steuerungselement zu betrachten. Ziel der Sportförderrichtlinien ist es, dazu beizutragen, dass die heterogene und vielfältige Fürther Sportlandschaft langfristig gesichert wird und möglichst allen Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu den Sportvereinen ermöglicht werden kann.</p> <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>1.1 Freiwilligkeit der Leistungen, Zweckbindung und Zuständigkeit</b></p> <p>Die Vergabe finanzieller Sportfördermittel an nach 1.2 förderfähige Sportvereine und -organisationen erfolgt, soweit städtische Mittel zur Verfügung stehen, freiwillig und zweckgebunden. Rechtsansprüche gegen die Stadt Fürth</p>
---	---

<p>gegen die Stadt können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit und Antragstellung</b></p> <p>Die Vergabe der Sportfördermittel nach diesen Richtlinien erfolgt durch die Abteilung Sportservice, bei dem die Fördermittel beantragt werden können. Nicht verbrauchte Mittel bei einer Förderart können für andere Förderarten verwendet werden.</p> <p><b>2.</b> Es müssen drei Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Eingetragener Sportverein mit Sitz im Stadtgebiet Fürth</li> <li>◆ Mitgliedschaft im Forum des Fürther Sports, dies gilt nicht für Sportverbände</li> <li>◆ Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband oder in einer vergleichbaren Dachorganisation</li> </ul> <p><b>3.</b> Fördermittel, die vergleichbar mit Mitteln dieser Richtlinien sind, werden gegen die Förderung aus diesen Richtlinien aufgerechnet.</p> <p><b>4.</b> Die Förderung nach diesen Richtlinien ist für den Amateursport bestimmt.</p>	<p>können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.</p> <p>Die Förderung nach diesen Richtlinien ist für den Breiten- und Leistungssport bestimmt. Berufssport wird grundsätzlich nicht gefördert.</p> <p>Die Antragstellung für alle Zuschüsse erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. Die Zuständigkeit für die Vergabe des Zuschusses ist von der Art des Zuschusses abhängig und ist ausschließlich in diesen Richtlinien geregelt.</p> <p style="text-align: center;"><b>1.2 Förderungsvoraussetzungen</b></p> <p>Grundsätzlich werden nur Sportvereine und -organisationen gefördert, welche die vier nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Eingetragener, <b>gemeinnütziger</b> Sportverein mit Sitz im Stadtgebiet Fürth</li> <li>(2) Mitgliedschaft im Forum des Fürther Sports</li> <li>(3) Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband oder <b>anderen anerkannten Sportfachverbänden</b> (z. B. Deutscher Alpenverein, Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern, Bayerischer Sportschützenbund)</li> <li>(4) Jährliche digitale Vorlage des Formblatts Vereinskennzahlen</li> </ol> <p><b>Andere, nicht-kommerzielle Sportorganisationen bzw. -vereine werden nach Einzelprüfung durch den Vereinssportbeirat gleichbehandelt</b> (z. B. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bayerisches Rotes Kreuz, DJK-Sportverband).</p> <p style="text-align: center;"><b>1.3 Antragsberechtigung</b></p> <p>Antragsberechtigt für alle Förderarten sind die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen der nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen.</p>
---	---

**§2****Jährliche Zuschüsse****2. Förderung nach Vereinsmitgliedern (Grundförderung):**

- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
5,00 € je Vereinsmitglied
- ab dem 19. Lebensjahr  
1,00 € je Vereinsmitglied

Die Berechnung erfolgt durch den Sportservice anhand der jährlichen Bestandsmeldung der in §1 genannten Sportverbände.

Zur Prüfung der an die Mitgliederzahlen geknüpften Förderungen werden grundsätzlich die Zahlen am 01.01. des Jahres herangezogen, für das die Förderung beansprucht wird.

**2. Zuschüsse zu Sportbetrieb und Vereinsleben**

Bewilligungen erfolgen grundsätzlich nur für das laufende Förderjahr. Das Förderjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Unberührt davon ist der Zuschuss für Notlagen (Nr. 2.8).

**2.1 Mitglieder- und Betriebszuschuss**

Der Mitglieder- und Betriebszuschuss setzt sich aus dem Mitgliederzuschuss (Nr. 2.1.1) und dem Betriebszuschuss (Nr. 2.1.2) zusammen, wird nur auf Antrag gewährt und in einem Antragsverfahren abgewickelt. Die Antragstellung erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgen durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

**2.1.1 Mitgliederzuschuss**

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten pro Vereinsmitglied einen Zuschuss gemäß folgender Staffelung:

- Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr je 5,00 €
- Vereinsmitglied ab dem 19. Lebensjahr je 1,00 €

Die Berechnung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung anhand der jährlichen Bestandserhebung, den die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen dem Bayerischen Landes-Sportverband oder anderen anerkannten Sportfachverbänden zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres gemeldet haben. Als Stichtag für die Mitgliedszahlen wird grundsätzlich der 31.12. des Vorjahres herangezogen, für das die Förderung beansprucht wird. Mitglieder mit Behinderung, die zum Stichtag beim Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern oder einem anerkannten Verband mit gleicher Zweckrichtung gemeldet sind, werden fünffach gewichtet.

<p><b>3. Förderung des Unterhalts der vereinseigenen Sportstätten (Objektförderung):</b></p> <p><b>3.1 Freiflächen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spielfeld bis 7000 qm <span style="float: right;">500,00 €</span></li> <li>- Spielfeld über 7000 qm <span style="float: right;">1000,00 €</span></li> <li>- Tennisfeld <span style="float: right;">15,00 €</span></li> <li>- Reitanlage bis 7000 qm <span style="float: right;">100,00 €</span></li> <li>- Reitanlage über 7000 qm <span style="float: right;">200,00 €</span></li> <li>- Modellfluggelände <span style="float: right;">50,00 €</span></li> <li>- Fluggelände <span style="float: right;">250,00 €</span></li> <li>- Golfplatz <span style="float: right;">250,00 €</span></li> <li>- Laufbahn 100 m <span style="float: right;">250,00 €</span></li> <li>- Laufbahn 400 m <span style="float: right;">1000,00 €</span></li> </ul>	<p><b>2.1.2 Betriebszuschuss</b></p> <p>Zum Betrieb und Unterhalt vereinseigener Sportstätten der nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen fördert die Stadt Fürth die Sportstätten in Abhängigkeit ihrer Art und Größe. Beim unter 2.1 ausgeführten Antrag ist hierzu jährlich eine Bestandsmeldung der vereinseigenen Sportstätten digital beizufügen. Für die Bezuschussung der Sportstätten gelten folgende Sätze:</p> <p><u>Freiflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rasenspielfelder <span style="float: right;">0,25 € / m<sup>2</sup></span></li> <li>• Kunstrasenspielfelder <span style="float: right;">0,15 € / m<sup>2</sup></span></li> <li>• Tennenspielfelder / Hartplätze <span style="float: right;">0,10 € / m<sup>2</sup></span></li> <li>• Tennisplätze <span style="float: right;">25,00 € / Platz</span></li> <li>• Beachfelder <span style="float: right;">10,00 € / Feld</span></li> <li>• Boule-Bahnen <span style="float: right;">10,00 € / Bahn</span></li> <li>• Stock-Bahnen <span style="float: right;">10,00 € / Bahn</span></li> <li>• Bogenschießanlagen <span style="float: right;">0,10 € / m<sup>2</sup></span></li> <li>• Leichtathletik 100-m-Bahnen <span style="float: right;">40,00 € / Bahn</span></li> <li>• Leichtathletik-Rundbahnen <span style="float: right;">150,00 € / Bahn</span></li> <li>• Sonstige Leichtathletik-Anlagen <span style="float: right;">30,00 € / Anlage</span></li> <li>• Reitanlagen <span style="float: right;">300,00 € / Anlage</span></li> </ul>
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modellflugplätze Anlage 100,00 € /</li> <li>• Segelflugplätze Anlage 350,00 € /</li> <li>• Golfplätze 9-Loch 250,00 € /</li> <li>• Bootsstege Anlage 200,00 € /</li> <li>• Sonstige sportlich genutzte Flächen (Nettosportfläche) 0,05 € / m<sup>2</sup></li> </ul>
<p><b>3.2 Sportlich genutzte Gebäude:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kegelbahn 15,00 €</li> <li>- Bootshaus 50,00 €</li> <li>- Schießstand 5,00 €</li> <li>- Berghütte bis 50 Schlafstellen 500,00 €</li> <li>- Berghütte über 50 Schlafstellen 1000,00 €</li> <li>- Reithalle je m<sup>2</sup> 0,40 €</li> <li>- alle anderen sportlich genutzten Gebäude je m<sup>2</sup> Sportfläche 3,50 €</li> </ul>	<p><b>Gedekte Sportstätten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sporthallen 3,60 € / m<sup>2</sup></li> <li>• Kegelbahnen 20,00 € / Bahn</li> <li>• Bootshaus Haus 100,00 € /</li> <li>• Schießstand Stand 30,00 € /</li> <li>• Berghütten Schlafplatz 25,00 € /</li> <li>• Reithallen 0,50 € / m<sup>2</sup></li> <li>• sonstige sportlich genutzte Gebäude (Nettosportfläche) 3,60 € / m<sup>2</sup></li> </ul>
<p><b>1. Städtische Vereinspauschale:</b></p> <p>Grundlage sind die Regelungen zur staatlichen Vereinspauschale, mit den dortigen Mindestanforderungen. Der Punktwert wird aus der staatlichen Förderung übernommen. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig.</p>	<p><b>2.2 Städtische Vereinspauschale</b></p> <p>Bei der städtischen Vereinspauschale bezuschusst die Stadt Fürth die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen abhängig von der Anzahl anerkannter Übungsleitungslizenzen sowie der Mitglidereinheiten.</p>

Die Auszahlung erfolgt am Ende des Kalenderjahres. Zuschüsse werden im Rahmen der jährlich festgesetzten Haushaltsmittel gewährt.

Dabei wird auf die Feststellungen im Rahmen des staatlichen Zuwendungsverfahrens zurückgegriffen, das auf der Grundlage von Punkt 5.1 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des organisierten Sports“ vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung als Kreisverwaltungsbehörde abgewickelt wird. Die Anzahl der Fördereinheiten wird aus der staatlichen Förderung übernommen. Der Wert einer Fördereinheit ergibt sich aus den im Förderjahr für die Gewährung der städtischen Vereinspauschale zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der für das Förderjahr gemeldeten Fördereinheiten. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig.

Die Auszahlung erfolgt gegen Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

**§3**

**Sonstige Zuschüsse**

**1. Jubiläen**

**1.1** Hauptvereine erhalten bei einer Mitgliederstärke bis beim Jubiläum von  
 500 501 - 1.000  
 über 1.000

25 Jahren  
 150,00 € 300,00 €  
 450,00 €

alle weiteren 25 Jahre wird der Zuschuss um den Ausgangsbetrag erhöht.

**1.2** Abteilungen erhalten beim Jubiläum von 25 Jahren 60,00 €  
 alle weiteren 25 Jahre wird der Zuschuss um den Ausgangsbetrag erhöht.

**1.3** Sportverbände mit Schwerpunkt im Stadtgebiet Fürth werden wie Abteilungen behandelt.

**2. Fahrtkosten**

werden auf Antrag bezuschusst für die aktive Teilnahme an Welt-, Europa-,

**2.3 Jubiläumszuschuss**

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten ab dem 25-jährigen Vereinsjubiläum in jeweils 25-jährigem Abstand eine Zuwendung, die sich nach der Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres des Jubiläumsjahres sowie dem jeweiligen Jubiläum bemisst. Der Jubiläumszuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth.

Mitgliederzahl	Förderbetrag je 25 Jahre
Bis 100 Mitglieder	100,00 €
101 – 300 Mitglieder	200,00 €
301 – 1.000 Mitglieder	350,00 €
Über 1.000 Mitglieder	500,00 €

**2.4 Fahrtkostenzuschuss**

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten auf Antrag für die aktive Teilnahme an Welt-, Europa- und Deutschen Meisterschaften offizieller Dachorganisa-

<p>Deutschen Meisterschaften und sonstigen sportlichen Veranstaltungen auf Bundesebene. Der Zuschuss beträgt 0,15 € pro km einfache Strecke innerhalb Deutschlands. Bei Fahrten mit dem PKW wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein PKW mit 4 Personen besetzt ist. Der Zuschuss kann auch in Form einer Pauschale gegeben werden.</p> <p><i>Erhöhung durch Stadtratsbeschluss vom 21.11.2018 auf jährlich 13.000 € Bisher nicht in den Richtlinien verankert</i></p> <p><i>Eingeführt durch Stadtratsbeschluss vom 21.11.2018 mit Budget von 1.500 € Bisher nicht in den Richtlinien verankert</i></p>	<p>tionen einen Fahrtkostenzuschuss. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Austragungsort mehr als 100 Kilometer von Fürth entfernt ist.</p> <p>Der Zuschuss beträgt 0,10 Euro pro km der kürzesten Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg). Der Zuschuss wird nur gewährt für diejenigen Strecken, die innerhalb Deutschlands zurückgelegt werden.</p> <p>Bei Fahrten mit dem PKW wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein PKW mit vier Personen besetzt ist.</p> <p>Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss der Meisterschaft digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth unter Anlage der Teilnahmebestätigung.</p> <p><b>2.5 Wassersportzuschuss</b></p> <p>Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen, die Schwimmsport betreiben, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die Kosten der Eintrittsgelder im Rahmen der sportlichen Nutzung der Hallen- und Freibäder in der Stadt Fürth. Die Verteilung des Zuschusses richtet sich dabei prozentual nach den Quartalsabrechnungen der infra fürth holding GmbH der Eintrittsgelder für das Schwimmtraining. Die für die Wasserrettung zuständigen nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten einen Mindestförderbetrag von 1.000 Euro.</p> <p>Die Antragstellung erfolgt bis zum 31.10. des entsprechenden Haushaltsjahres digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth unter Anlage aller Quartalsabrechnungen der infra fürth holding GmbH des Vorjahres.</p> <p><b>2.6 Projektförderung</b></p> <p>Zur Unterstützung innovativer und zukunftsweisender Vereinsprojekte unter anderem in den Bereichen Integration, Inklusion, Kooperationen und Nachhaltigkeit stehen Mittel der Projektförderung für nach 1.2 förderfähige Sportvereine und -organisationen zur Verfügung. Diese können sich mit Projekten bewerben, die in den jeweils vorangegangenen zwei Jahren gestartet oder durchgeführt wurden.</p>
--	--

<p><i>Bisher nicht in den Richtlinien verankert, aber seit Jahrzehnten gewährt</i></p> <p><b>Fonds für dringliche Angelegenheiten (FdA)</b></p> <p><i>Aus: Geschäftsordnung des Sportausschusses vom 13.01.2003;</i></p> <p><i>Zuschuss für Notlagen (ehemals Fonds für dringliche Angelegenheiten) wurde bisher lediglich in der Geschäftsordnung des Sportausschusses definiert. Inhalte hieraus werden nun neu in die Sportförderrichtlinien eingefügt.</i></p>	<p>Die Antragstellung erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. Anträge können bis zum 31.10. des entsprechenden Haushaltsjahres digital eingereicht werden.</p> <p>Der Vereinssportbeirat empfiehlt jedes Jahr eine Rangfolge der eingereichten Projekte. Die ersten beiden Plätze erhalten einen Zuschuss zur Durchführung des Projekts. Die Entscheidung über den Zuschuss obliegt dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung.</p> <p><b>2.7 Stadtmeisterschaften und weitere Sportveranstaltungen</b></p> <p>Die Stadt Fürth bezuschusst auf Antrag Stadtmeisterschaften, die von <b>nach 1.2 förderfähigen Sportvereinen und -organisationen</b> ausgerichtet werden. Die Zuschusshöhe bemisst sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel anhand der nachgewiesenen förderungswürdigen Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Stadtmeisterschaften stehen (in erster Linie Miete der Sportstätten, Ausgaben für Schiedsrichterkosten oder Lizenz Ausgaben sowie Plakate, Medaillen und Pokale). <b>Der Zuschuss sollte 90 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Die maximale Fördersumme pro Stadtmeisterschaft beträgt 500 Euro.</b></p> <p>Die Antragstellung erfolgt vor Durchführung der Veranstaltung digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. Über die Förderwürdigkeit entscheidet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung in jedem konkreten Einzelfall. Zudem können Urkunden über das Amt für Sport und Gesundheitsförderung beantragt werden.</p> <p>Bei besonderen sportlichen Wettkämpfen oder bedeutenden Sportgroßveranstaltungen kann sich die Stadt Fürth durch Stiftung von Ehrenpreisen oder durch Gewährung von Zuschüssen zu den Veranstaltungskosten beteiligen.</p> <p><b>2.8 Zuschuss für Notlagen</b></p> <p><b>Der Zuschuss für Notlagen</b> dient der finanziellen Hilfe bei <b>kurzfristig eintretenden</b> Notlagen. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen vorwiegend <b>für die Sicherstellung des Sportbetriebs</b> eingesetzt werden.</p>
--	---



<p>2.1 Der Fonds dient der finanziellen Hilfe bei dringlichen Angelegenheiten und Notlagen. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen vorwiegend im investiven Bereich eingesetzt werden.</p> <p>2.2. Pro Antrag kann ein Betrag bis zu einer Obergrenze von 3.000 Euro bewilligt werden.</p> <p>2.3. Antragsverfahren</p> <p>2.3.1. Die Antragstellung erfolgt formlos schriftlich mit Begründung und kurzer Sachverhaltsschilderung an den Sportservice der Stadt Fürth. Die Antragstellung hat unmittelbar nach Eintritt der Notlage zu erfolgen. Der Antrag muss einen Kostenvoranschlag oder Rechnung und den gewünschten Unterstützungsbetrag enthalten.</p> <p>2.3.2 Stellen der Sportservice und der/die Ausschussvorsitzende (bzw. Stellvertreter/in) bei Antragsingang eine nicht abweisbare unmittelbare Dringlichkeit fest, entscheidet eine „Ad-hoc-Gruppe“, ob der Antrag die in 2.1. genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ad-hoc-Gruppe wird gebildet aus je einem Vertreter / einer Vertreterin der großen Vereine, der kleinen Vereine, der Gruppe der Stadträte, der Verwaltung und dem/der Sportausschussvorsitzenden. Die Gruppe entscheidet sofort, wenn nötig vor Ort. Sie ist entscheidungsfähig bei Anwesenheit von mindestens drei der fünf Mitglieder.</p> <p>2.3.3. Anträge, die nicht nach 2.3.2. zu behandeln sind, werden in der der Antragstellung folgenden Sitzung des Sportausschusses behandelt.</p> <p>2.3.3.1 Der Sportausschuss entscheidet, ob ein Antrag die in 2.1. genannten Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>2.3.3.2. Der Sportausschuss stellt fest, ob die Unterstützung durch den Fonds mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgen kann. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Sportausschuss über ei-</p>	<p>Die Antragstellung erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth mit kurzer Sachverhaltsschilderung. Der Antrag muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Schadens gestellt werden. Die zu erwartenden Kosten für die Schadensbehebung (im Regelfall mit Kostenvoranschlag als Grundlage) sind schnellstmöglich zu melden. Von möglichen Versicherern erstattete Kosten sind von der Schadenssumme abzuziehen.</p> <p>Die maximale Fördersumme pro Schadensfall beträgt 3.000 Euro. Der Vereinssportbeirat empfiehlt bei der folgenden Vereinssportbeiratssitzung über die Bezuschussung des Antrags. Bei als förderfähig eingestuften Anträgen wird vom Vereinssportbeirat ein prozentualer Zuschusssatz der förderfähigen Kosten empfohlen. Die Entscheidung über die Bezuschussung obliegt dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung.</p> <p>Eine Zuschussauszahlung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung nach Abschluss der Maßnahme. Für die Auszahlung müssen die im Bewilligungsbescheid festgelegten Nachweise vorgelegt werden.</p> <p>Sollten zum Jahresende noch Budgetrestmittel vorhanden sein, prüft das Amt für Sport und Gesundheitsförderung auf Empfehlung des Vereinssportbeirates bei allen Anträgen, ob und in welcher Höhe eine zusätzliche finanzielle Unterstützung bis zum maximalen Förderbetrag von 3.000 Euro erfolgen kann. Der ggf. nachbewilligte Zuschuss kann frühestens im November des betreffenden Kalenderjahres ausgezahlt werden. Im Falle nicht vollständig abgerufener Mittel entscheidet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung auf Empfehlung des Vereinssportbeirates, ob diese für die städtische Vereinspauschale (Nr. 2.2) verwendet oder für den Zuschuss für Notlagen ins folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.</p> <p>Eine Förderung durch den Zuschuss für Notlagen kann nur erfolgen, wenn für die gleiche Maßnahme nicht bereits ein Antrag auf Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen (Nr. 3.) bewilligt wurde.</p>
--	--

<p>nen Zuschuss aus dem Fonds in angemessener Höhe, jedoch nicht höher als in 2.2. festgelegt.</p> <p>2.3.3.3. Kann die Unterstützung aus dem Fonds auch mit zeitlicher Verzögerung erfolgen, vergibt der Ausschuss einen Zuschuss aus dem Fonds in Höhe von maximal 30 v.H. des beantragten Unterstützungsbetrages unter Berücksichtigung der in 2.2. genannten Obergrenze.</p> <p>2.3.3.4 Zum Jahresende wird, sofern noch Restmittel des Fonds vorhanden sind, bei allen Anträgen, bei denen nur ein Teilbetrag nach 2.3.3.3. bewilligt worden ist, geprüft, ob und in welcher Höhe eine zusätzliche Unterstützung erfolgen kann. Eine zusätzliche Unterstützung kann frühestens im November des betreffenden Kalenderjahres ausgezahlt werden.</p> <p>2.4. Verbliebene Gelder aus dem Fonds für dringliche Angelegenheiten fließen am Jahresende in den Förderpotopf der städtischen Vereinspauschale und werden auf die Vereine verteilt, die Mitglied im FFS sind und Anspruch auf die staatliche Vereinspauschale im laufenden Jahr haben.</p>	
---	--

*Aus: Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sportstättenbaus vom 20.03.2017*

Sport ist wichtig für die körperliche und geistige Gesundheit unserer Bürger. Neben dem Schulsport sind die Vereine die zweite wesentliche Säule für ein umfassendes Sportangebot in unserer Stadt. Vereine mit eigenen Sportanlagen tragen besonderer Lasten für die Allgemeinheit. Hierzu gibt die Stadt Fürth eine finanzielle Unterstützung, die Vergabe der Mittel ist in den folgenden Richtlinien geregelt.

### § 1 Grundsätze

1. Die Vergabe der Investitionszuschüsse erfolgt, soweit städtische Mittel zur Verfügung stehen, freiwillig und zweckgebunden. Rechtsansprüche gegen die Stadt können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
2. Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung zum Neubau, Umbau und zur Erweiterung von Sportstätten gewährt.
3. Es müssen folgende allgemeine Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt sein:
  - Eingetragener Sportverein mit Sitz im Stadtgebiet Fürth
  - Mitgliedschaft im Forum des Fürther Sports
  - Die Baumaßnahme muss grundsätzlich vom BLSV als förderfähig beurteilt sein.
  - Schriftlicher Antrag beim Sportservice
  - Wenn kein wichtiger Grund dem entgegensteht die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband oder in einer vergleichbaren Dachorganisation
4. Über die Mittelverteilung entscheidet der Finanzausschuss ab 50.000 € und der Stadtrat ab 250.000 € aufgrund einer Vorschlagsliste des für den Sport zuständigen Referats; bei Beträgen unter

### 3. Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an Sportstätten und für die Anschaffung von Pflege- und Großgeräten für Sportstätten. Die Maßnahmen und Anschaffungen müssen der Bestandssicherung oder Bestandsentwicklung dienen. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Infrastruktur für den Breiten- und Leistungssport.

<p>50.000 € der für den Sport zuständige Referent.</p> <p>5. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist für den Amateursport bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p><b>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen</b></p> <p>1. Gefördert werden Baumaßnahmen, soweit sie notwendig sind. Dies ist durch eine Stellungnahme des zuständigen Kreisvorsitzenden des BLSV oder des Sportreferenten zu bestätigen.</p> <p>2. Das zu fördernde Objekt muss der Allgemeinheit dienen und darf nicht mit Gewinnabsicht betrieben werden, eine gelegentliche Vermietung ist aber möglich.</p> <p>3. Der Träger der Baumaßnahme muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter sein oder ein auf mindestens 25 Jahre vertraglich gesichertes unkündbares Nutzungsrecht für das Grundstück nachweisen.</p> <p>4. Der Verein muss eine Eigenleistung von wenigstens 25% des Baukostenaufwandes erbringen.</p> <p>5. Maßnahmen, die vor Antragstellung begonnen worden sind, werden nicht gefördert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>3.1 Förderungsvoraussetzungen</b></p> <p>Das zu fördernde Objekt <b>muss für den unmittelbaren Sportbetrieb der Vereinsmitglieder benötigt und darf nicht überwiegend kommerziell betrieben werden.</b></p> <p><b>Die Förderfähigkeit der baulichen Maßnahme richtet sich nach Punkt 5.3 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports“. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung darüber wird nach Zuständigkeit getroffen (Nr. 3.3). Nicht gefördert werden laufende Unterhaltskosten oder Schönheitsreparaturen, welche nicht zur Bestandssicherung erforderlich sind.</b></p> <p><b>Bauliche Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 5.000 Euro betragen, werden nicht bezuschusst. Bei Pflege- und Großgeräten müssen diese Kosten mindestens 1.500 Euro betragen.</b></p> <p><b>Es ist ein Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Kosten durch den Sportverein/-organisation aufzubringen, der nicht unter zehn Prozent liegen darf. Zweckgebundene Spenden für die jeweilige Maßnahme werden dabei als Eigenanteil anerkannt.</b></p> <p><b>Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des antragstellenden Sportvereins oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden, beiderseits unkündbaren Pachtvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 75.000 Euro genügt eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung darüber wird nach Zuständigkeit getroffen (Nr. 3.3).</b></p> <p><b>Bei einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 Euro ist grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden</b></p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 4 <b>Antragsverfahren</b></p> <p>1. Anträge auf städtische Investitionszuschüsse für ein Haushaltsjahr sind jeweils bis spätestens 01.03. dieses Haushaltsjahres beim Sportservice einzureichen. Dieses leitet sie nach fachlicher Vorprüfung und unter Beifügung der Bestätigung nach § 2 II seinem Referenten weiter, eine Kopie geht zur Information an das Finanzreferat. Über, nach dem 01.03. eines Jahres eingehende, Zuschussanträge kann grundsätzlich erst im nächsten Haushaltsjahr entschieden werden.</p> <p>2. Den Anträgen ist beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine ausgefüllte Investitions-Checkliste (der Vordruck ist beim Sportservice erhältlich)</li> <li>• Eine gegliederte Kostenschätzung</li> <li>• Ein Finanzierungsplan, gegliedert in <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Eigenmittel (Barmittel)</li> <li>❖ Eigenleistung (rechnerisch überprüfbar dargestellt)</li> <li>❖ Fremdmittel</li> <li>❖ Sonstige Mittel (wie Geld- und Sachspenden, näher belegt)</li> <li>❖ Zuwendungen der öffentlichen Hand</li> </ul> </li> <li>• Eine Übersicht über die fortlaufenden finanziellen Verpflichtun-</li> </ul>	<p>Sportfachverband zu stellen, soweit die Maßnahme eine Aussicht auf Förderfähigkeit hat.</p> <p>Bei Baumaßnahmen sollten ökologisch nachhaltige und hinsichtlich des Energie- und Wasserverbrauchs effiziente Varianten bevorzugt werden.</p> <p>Maßnahmen, die vor Bewilligung der Zuwendung begonnen worden sind, werden nicht gefördert.</p> <p style="text-align: center;"><b>3.2 Antragsverfahren</b></p> <p>Anträge auf städtischen Zuschuss zu <b>Investitionsmaßnahmen</b> für ein Haushaltsjahr sind jeweils bis spätestens 01.03. des <b>entsprechenden</b> Haushaltsjahres <b>digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth zu stellen</b>. Über nach dem 01.03. eines Jahres eingehende Zuschussanträge kann grundsätzlich erst im nächsten Haushaltsjahr entschieden werden.</p> <p>Der digital einzureichende Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn folgende Unterlagen enthalten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Vollständig ausgefülltes digitales Antragsformular auf einen Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen</li> <li>(2) Nachweis der langfristigen Nutzungsüberlassung (Nr. 3.1) bzw. Eigentumsnachweis für das zu bebauende Grundstück</li> <li>(3) Bei zuwendungsfähigem Aufwand ab 10.000 Euro: Abdruck des vom Verein beim BLSV oder beim entsprechenden Sportfachverband gestellten Hauptantrags (ohne Anlagen). Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung kann bei Bedarf ausgewählte Anlagen des Hauptantrags nachfordern.</li> <li>(4) Belege der im Antragsformular aufgeführten differenzierten Kostenschätzung durch unverbindliche Kostenangebote</li> <li>(5) Digitale Einreichung des Formblatts Vereinskennzahlen (falls noch nicht vorgelegt; Nachreichung bis zum</li> </ol>
--	---

gen des Vereins für die Betriebskosten seiner Anlagen nach Fertigstellung der Baumassnahmen einschließlich des Schuldendienstes mit näheren Angaben, wie diese Belastungen aufgebracht werden können. Der Sportservice muss die Möglichkeit bekommen zu beurteilen, ob durch die Baumassnahme die Existenz des Vereins gefährdet wird. Der Sportservice kann dazu weitere Unterlagen vom Verein einfordern.

§ 5

**Vorzeitiger Baubeginn**

1. Bei Vorliegen der öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen kann vor der Entscheidung über den Zuschussantrag die förderunschädliche Freigabe eines vorzeitigen Baubeginns erteilt werden. Dem beim Sportservice formlos zu stellenden Antrag ist bei bauaufsichtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben der Abdruck des Genehmigungsbescheides der zuständigen Baubehörde und eine Bestätigung des Vereinsvorsitzenden darüber beizufügen, dass notwendige Zwischenfinanzierungsmittel zur Verfügung stehen und die Lasten hierfür vom Verein aufgebracht werden können. Über die Genehmigung entscheidet der für den Sport zuständige Referent.
2. Aus der förderunschädlichen Freigabe des vorzeitigen Baubeginns kann kein Anspruch auf einen Zuschuss, weder dem Grunde, noch der Höhe nach, hergeleitet werden.

§ 3

**Art und Umfang der Förderung**

1. Die Förderung ist projektbezogen und wird als Zuschuss gewährt. Dieser beträgt 25% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 €. Der Zuschuss gilt je selbständig nutzbarer Baumaßnahme und auch für Pflege- und Großgeräte. Die zu bezuschussenden Pflege- und Großgeräte orientieren sich an der BLSV-Liste.

31.05. des laufenden Jahres möglich)

Mit Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen erteilt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung vor der Entscheidung über den Zuschussantrag die schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Als Maßnahmenbeginn sind bereits die eigene Arbeitsleistung, der Materialeinkauf und die Auftragsvergabe zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen. Aus der schriftlichen Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf einen Zuschuss hergeleitet werden.

**3.3 Höhe der Förderung, Bewilligung und Auszahlung**

Der Zuschuss beträgt maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten (vgl. Punkt 5.3 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports“).

Der Vereinssportbeirat gibt nach Vorprüfung durch das Amt für Sport und Gesundheitsförde-

<p>Maßnahmen, deren zuwendungsfähiger Aufwand weniger als 5.000 € beträgt, werden nicht bezuschusst. Der Förderbetrag kann in bis zu 10 Jahresraten ausbezahlt werden.</p> <p>2. Die Zuwendungsfähigkeit bemisst sich nach den Förderrichtlinien des BLSV unter Zugrundelegung der dem Förderantrag beizufügenden Kostenschätzung.</p> <p>3. Kostenerhöhungen, die nach Bewilligung eines Zuschusses oder nach Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn eintreten, sind für die Höhe des Zuschusses nicht relevant.</p> <p>4. Bleiben die tatsächlichen Kosten unter dem Kostenanschlag, mindert sich der Zuschuss entsprechend und ist insoweit zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht ferner, wenn Zuschussbedingungen nicht eingehalten werden, insbesondere der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet worden ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Verwendungsnachweis</b></p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Stadt Fürth (Finanzreferat) ein prüffähiger Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Investitionszuschusses vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung durch Einsicht in die Kasenunderlagen des Empfängers und durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Förderung von Unterhaltsmaßnahmen</b></p> <p>Wenn die für ein Rechnungsjahr vorgesehenen Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft sind, können die Restmittel zur Förderung von Maßnahmen der Substanzerhaltung oder der Beseitigung sicherheitsgefährdender Zustände verwendet werden. Nicht gefördert werden laufende Unterhalts- und Schönheitsreparaturen. Im Übrigen gelten für diese Maßnahmen diese Richtlinien entsprechend.</p>	<p><b> rung jährlich eine Empfehlung zur Bezuschussung der eingereichten Anträge ab. Über die Bewilligung entscheidet bei einer Gesamtsumme der zu verteilenden Zuschüsse unter 50.000 Euro das für den Sport zuständige Referat, ab 50.000 Euro der Finanz- und Verwaltungsausschuss und ab 500.000 Euro der Stadtrat.</b></p> <p><b>Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth unter Anlage der folgenden Unterlagen zu stellen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>(1) Vollständig ausgefülltes Abrechnungsformular Investitionszuschuss</b></li> <li><b>(2) Chronologische Aufstellung der für die Maßnahme angefallenen Rechnungen</b></li> <li><b>(3) Kopie der Rechnungen über 1.000 Euro netto (Rechnungen über geringere Beträge sind vorzuhalten)</b></li> <li><b>(4) Zahlungsnachweise für Rechnungen über 1.000 Euro netto z. B. durch Kopie der Kontoauszüge (Zahlungsnachweise für Rechnungen über geringere Beträge sind vorzuhalten)</b></li> <li><b>(5) Nachweis über den abziehbaren, projektbezogenen Vorsteuerprozentsatz</b></li> <li><b>(6) Falls angefallen: Nachweis der von Vereinsmitgliedern eigens erbrachten Arbeitsleistung (Auflistung mit Angabe Datum, Tätigkeit, Anzahl Facharbeits- / Helferstunden und Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands des Vereins)</b></li> <li><b>(7) Falls angefallen: Nachweis möglicher Sach- und Materialspenden</b></li> </ol> <p><b>Der Investitionszuschuss wird im Anschluss an die Prüfung der eingereichten Unterlagen ausbezahlt, insofern diese positiv ausfällt. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Gesamtkosten über</b></p>
--	---

<p><i>Aus: Ehrenordnung vom 01.11.2009</i></p> <p>Als Anerkennung für hervorragende sportliche Leistungen überreicht die Stadt Fürth einmal jährlich Urkunden an erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler. Anlässlich dieser Feier werden auch verdiente Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre mit Ehrennadel und Urkunde ausgezeichnet.</p> <p><b>1. Ehrung der Sportlerinnen und Sportler</b></p> <p>1.1 Es werden Einzelsportler/innen und Mannschaften geehrt.</p>	<p>30.000 Euro sind baubegleitende Teilauszahlungen möglich, sofern die erforderlichen Unterlagen vorliegen.</p> <p>Bleiben die tatsächlichen Kosten unter den veranschlagten Kosten <b>gemäß Antragstellung</b>, mindert sich der Zuschuss entsprechend. Kostenerhöhungen, die nach Bewilligung eines Zuschusses eintreten, sind für die Höhe des Zuschusses nicht relevant.</p> <p>Für Kostenerhöhungen, die sportfachlich vertretbar oder durch unvorhergesehene Schwierigkeiten während der Umsetzung der Maßnahme entstanden sind, kann ein erneuter Antrag auf Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen unter Beachtung des Antragsverfahrens (Nr. 3.2) gestellt werden.</p> <p>Bei dauerhaftem Wegfall der im Antrag vorgesehenen Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 22.500 Euro genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht ferner, wenn die Förderungsvoraussetzungen innerhalb der vorgeschriebenen Bindungsfristen nicht eingehalten werden.</p> <p>Der Antragssteller ist verpflichtet, dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.</p> <p><b>4. Ehrungen</b></p> <p>Als Anerkennung für hervorragende sportliche Leistungen <b>ehrt die Stadt Fürth</b> einmal jährlich erfolgreiche <b>Einzelsportlerinnen und -sportler, Mannschaften sowie verdiente ehrenamtliche Personen aus dem Fürther Sport</b>. Geehrt werden nur Mitglieder eines Sportvereins, der seinen Vereinssitz in der Stadt Fürth hat oder Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth.</p> <p><b>4.1 Ehrung der Sportlerinnen und Sportler</b></p> <p>Geehrt werden <b>Einzelsportlerinnen und -sportler sowie Mannschaften, die an einer Meisterschaft eines</b> dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Sportfachverbands oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände <b>teilgenommen und</b></p>
---	---



<p>1.2 Meisterschaften müssen von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein.</p> <p>1.3 Als Meisterschaften gelten die Titelkämpfe der Schüler, Jugend, Junioren, Senioren und Altersklassen.</p> <p>1.4 Die Teilnehmer/innen müssen als Mitglieder eines Fürther Sportvereins oder als Fürther Bürger/innen gestartet sein.</p> <p>1.5 Es wird pro Jahr eine Urkunde unabhängig von der Anzahl der erreichten Titel verliehen.</p> <p>1.6 Geehrt werden:</p> <p>Olympiade und Weltmeisterschaft Platz 1 - 6</p> <p>Olympia-, Welt-, Europa- und Deutsche Rekorde</p> <p>Europameisterschaft Platz 1 - 6</p> <p>Deutsche Meisterschaft Platz 1 - 3</p> <p>Bei Jugendlichen bis 18 Jahre auch Platz 4 - 6</p> <p>Internationale Deutsche Meisterschaft Platz 1 - 3</p> <p>Internationale Meisterschaften fremder Nationen Platz 1 - 3</p> <p>Aufstieg in die höchste nationale Liga</p> <p>1.7 Für Einzel- oder Mannschafts-Meisterschaften können Ehrengaben überreicht werden.</p> <p>1.8 Bei besonderen sportlichen Wettkämpfen oder anderen Sportveranstaltungen kann sich die Stadt Fürth durch Stiftung von Ehrenpreisen beteiligen.</p> <p>1.9 Jedes Jahr kann ein Verein die Möglichkeit bekommen, bis zu 10 hoffnungsvolle Nachwuchstalente im Rahmen der Meistersportlerehrung vorzustellen.</p> <p><b>2. Ehrung der Funktionäre/innen</b></p>	<p>(mindestens) eine der folgenden Leistungen erreicht haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an den Olympischen Spielen</li> <li>• Weltmeisterschaft Platz 1 - 6</li> <li>• Europameisterschaft Platz 1 - 6</li> <li>• Deutsche Meisterschaft (ab 18 Jahren) Platz 1 - 3</li> <li>• Deutsche Meisterschaft (Jugend bis 18 Jahre) Platz 1 - 6</li> <li>• Internationale Deutsche Meisterschaft Platz 1 - 3</li> <li>• Internationale Meisterschaften fremder Nationen Platz 1 - 3</li> <li>• Olympia-, Welt-, Europa- und Deutsche Rekorde</li> <li>• Aufstieg in die höchste nationale Liga oder vergleichbare Leistung</li> </ul> <p><b>4.2 Ehrung der verdienten ehrenamtlichen Personen</b></p> <p>Mit der Ehrennadel der Stadt Fürth in Silber können Personen geehrt werden, die sich in herausragender Weise für den Fürther Sport an</p>
---	---

<p>2.1 Die Ehrennadel der Stadt Fürth in Silber wird verliehen an ehrenamtliche Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre, die mindestens 25 Jahre Mitglied in einem Verein sind und wenigstens 20 Jahre an verantwortungsvoller Stelle für das Vereinsleben oder für den Sport besondere Dienste erworben haben.</p>	<p><b>verantwortungsvoller Stelle verdient gemacht haben.</b></p> <p>Die Ehrennadel der Stadt Fürth in Gold wird verliehen an Personen, die bereits mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet wurden. Die Ehrung muss mindestens zehn Jahre zurückliegen und die zu ehrende Person muss weiterhin <b>ehrenamtlich</b> aktiv sein.</p>
<p>2.2 Die Ehrennadel der Stadt Fürth in Silber wird verliehen an ehrenamtliche Sportfunktionärinnen und Funktionäre, die 15 Jahre an verantwortungsvoller Stelle im Vereinsleben gestanden sind und gleichzeitig eine 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Fachverband ausführen.</p>	<p><b>Es sollten nicht mehr als vier Ehrennadeln in Silber im Jahr vergeben werden. Bei der Vergabe sollte auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.</b></p>
<p>2.3 Die Ehrennadel der Stadt Fürth in Gold wird verliehen an Personen, die bereits mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet wurden. Die Ehrung muss 10 Jahre zurückliegen und die zu ehrende Person muss weiterhin aktiv tätig sein.</p>	
<p>2.4 Mit den Ehrennadeln wird eine Urkunde überreicht.</p>	
<p>2.5 Weitere Voraussetzung zur Ehrung ist die Mitgliedschaft in einem Sportverein mit Sitz in Fürth. Die Ehrennadeln sollen jährlich an höchstens 5 Personen vergeben werden.</p>	<p><b>4.3 Antragsstellung und Zuständigkeit</b></p>
<p>2.6 Vorschläge für Ehrungen sind von den Sportvereinen, -verbänden und dem Sportforum bis 15. Oktober eines jeden Jahres beim Sportamt schriftlich einzureichen.</p> <p>Sie sollen enthalten:</p> <p>Name, Vorname, Geburtstag, Adresse Verein des Auszuzeichnenden Nachweis über erbrachte Leistungen mit Bestätigung durch den Vereinsvorstand</p> <p>Über Verleihung entscheiden Sportausschuss und Sportreferat. Die Ehrung erfolgt in feierlicher Form bei der Meistersportlerlehrung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter.</p>	<p><b>Die Anträge zur Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler bzw. von verdienten ehrenamtlichen Personen sind bis zum 31.10. des Jahres digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth von den Sportvereinen oder Sportverbänden einzureichen. Falls die zu ehrende Person kein Mitglied in einem Fürther Sportverein ist, erfolgt die digitale Antragstellung unmittelbar durch die Person. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Meisterschaften ausstehen, ist das Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu informieren.</b></p> <p><b>Die Prüfung der Anträge obliegt dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung. Sportlerinnen und Sportler werden immer geehrt, insofern ihre Leistungen der Ehrenordnung entsprechen. Bei hervorragenden sportlichen Leistungen, welche nicht den Ehrungskriterien entsprechen, gibt der Vereinssportbeirat eine Empfehlung über</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sports durch die Stadt Fürth vom 23.10.2002.</p>	<p>eine Ehrung ab. Sollten mehr als vier ehrenamtliche Personen für die Ehrennadel in Silber vorgeschlagen sein, empfiehlt der Vereinssportbeirat die zu ehrenden Personen.</p> <p><b>5. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ehrenordnung vom 01.11.2009</li><li>- Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sports durch die Stadt Fürth vom 13.01.2016</li><li>- Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus vom 20.03.2017</li></ul> <p>Fürth, Stadt Fürth</p> <p>Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister</p>
--	---